

§ 1 Allgemeines

1.1 Auftragnehmerin ist die TechProtect GmbH, Max-Eyth-Straße 35, 71088 Holzgerlingen, Tel.: (+) 49 (0) 7031 7632-0, Fax -100, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 245394.

Die Auftragnehmerin bietet ihren Kunden Dienstleistungen in den Bereichen "Marketing Promotion", "Sales Support" und "Green Marketing Programms" sowie Beratung im Bereich Umwelt, Abfall und Entsorgung an.

1.2 Die TechProtect GmbH verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung bei der Hisco AG, Oberanger 28, 80331 München. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte geographische Europa.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge der Auftragnehmerin mit ihren Kunden.

§ 3 Vertragsgegenstand, Projektverträge

3.1 Die Leistungen der Auftragnehmerin erfolgen zur Unterstützung des Kunden bei der Durchführung seines Projekts. Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen gemäß des jeweils zwischen ihr und dem Kunden abgeschlossenen Projektvertrags.

3.2 Wesentlicher Bestandteil von Projektverträgen zwischen der Auftragnehmerin und ihren Kunden ist die Beschreibung des Projekts, der zu erbringenden Leistungen und der Preise.

§ 4 Vertragsdurchführung

4.1 Die Auftragnehmerin entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie zur Aufgabenerfüllung einsetzt und behält sich die Möglichkeit vor, Mitarbeiter jederzeit auszutauschen.

4.2 Die Vertragsparteien benennen jeweils einen Projektleiter als ständigen Ansprechpartner, der für alle Projektaktivitäten verantwortlich ist, Kontakte herstellt und alle Entscheidungen trifft oder herbeiführt, welche für den unverzüglichen Fortgang der Leistungen erforderlich und zweckmäßig sind.

4.3 Die Auftragnehmerin ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, soweit diese im Einzelfall vereinbart sind oder dem Kunden zugemutet werden können.

§ 5 Subunternehmer

Die Auftragnehmerin kann zur Ausführung der Leistungen Subunternehmer einsetzen, wobei sie dem Kunden stets selbst unmittelbar verpflichtet bleibt.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die im einzelnen Projektvertrag vereinbarten Daten und/oder Informationen gemäß der im Projektvertrag vereinbarten Fristen zu beschaffen und/oder der Auftragnehmerin zur Verfügung zu stellen.

6.2 Mitwirkungshandlungen des Kunden, die vereinbart oder erforderlich sind, nimmt der Kunde stets auf eigene Kosten vor.

§ 7 Termine und Fristen

7.1 Termine oder Fristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden.

7.2 Ist für die Leistung der Auftragnehmerin die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder gemäß des jeweiligen Projektvertrags vereinbart und erbringt dieser seine Mitwirkung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Fristen, so verlängern sich Termine oder Fristen für die Auftragnehmerin um die Zeit, die der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

7.3 Verzögerungen der Leistung infolge von Veränderungen der Anforderungen des Kunden führen nicht zum Verzug der Auftragnehmerin; die Termine oder Fristen verlängern sich um eine der Veränderung angemessene Frist. Bei Änderungen oder Ergänzungen des Projektvertrags auf Wunsch des Kunden, die über einen geringfügigen Umfang hinausgehen, verlieren die Termine oder Fristen des ursprünglichen Vertragsgegenstands ihre Gültigkeit.

7.4 Falls die Auftragnehmerin die vereinbarten Termine und/oder Fristen nicht einhalten kann, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist - beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Kunden, oder im Fall kalendermäßig bestimmter Termine und/oder Fristen mit deren Ablauf - zu gewähren. Liefert die Auftragnehmerin bis zum Ablauf der gesetzten Nachfrist nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Von der Auftragnehmerin nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb der Auftragnehmerin sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren, unvermeidbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Fristen und/oder Termine entsprechend.

Zum Rücktritt ist der Kunde in diesen Fällen nur berechtigt, wenn er nach Ablauf der vereinbarten Fristen und/oder Termine die Leistung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist nach Eingang des Mahnschreibens des Kunden bei der Auftragnehmerin an den Kunden erfolgt. Im Falle kalendermäßig bestimmter Fristen und/oder Termine beginnt mit deren Ablauf die zu setzende Nachfrist.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz statt der Leistung bleiben unberührt.

§ 8 Vergütung

8.1 Alle vertraglich vereinbarten Preise sind Nettopreise. Soweit gesetzlich bestimmt, wird hierauf die zur Zeit der Leistungserbringung gültige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben. Diese wird von der Auftragnehmerin in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Sofern die Parteien einen Nettopreis vereinbart haben, das Finanzamt aber bei Prüfung der Umsatzsteuererklärung zu dem Ergebnis kommt, dass es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Leistung handelt, nimmt die Auftragnehmerin eine

Rechnungsberichtigung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden vor und fordert die Umsatzsteuer von diesem nach.

8.2 Es können Vorauszahlungen verlangt werden. Sofern die Auftragnehmerin zur Teilleistung berechtigt ist, können Teilzahlungen verlangt werden. Skonto wird nicht gewährt.

8.3 Bei Leistungen, die auf Wunsch des Kunden außerhalb des Standortes der Auftragnehmerin erbracht werden, kann die Auftragnehmerin Reisekosten geltend machen. Dies erfolgt nach Aufwand gegen Nachweis mit den folgenden Höchstgrenzen:

- Übernachtung: Max. Euro 100/Nacht; in Sonderfällen nach Vereinbarung
- Reisekosten: Flug Economy-Class; Deutsche Bahn 1. Klasse; Pkw 0,40 Euro/km; Mietwagen, Taxi und öffentliche Verkehrsmittel nach Aufwand.
- Verpflegung: nach steuerrechtlichen Höchstätzen.

Reisezeiten werden darüber hinaus mit dem halben Tagessatz berechnet.

8.4 Sofern einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, sind Zahlungen binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

9.1 Die Haftung der Auftragnehmerin aus dem zwischen ihr und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch Fahrlässigkeit verursachten Schadens ist auf 1.000.000,00 EUR (in Worten: EURO eine Million) für Personen- und Sachschäden, auf 50.000,00 EUR (in Worten: EURO Fünfzigtausend) für Vermögensschäden je Schadensfall beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

9.2 Soweit gesetzlich zulässig, haftet die Auftragnehmerin nicht für mittelbare Schäden, Mängelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, der Auftragnehmerin fällt Vorsatz zur Last oder die Auftragnehmerin hätte eine Garantie übernommen.

9.3 Insgesamt haftet die Auftragnehmerin nur für solche Schäden, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss nach den bekannten Umständen vernünftigerweise zu rechnen war. Die Auftragnehmerin haftet nicht, soweit der Kunde aufgrund der Tätigkeiten der Auftragnehmerin unternehmerische Entscheidungen trifft, die dann ihrerseits einen Schaden verursachen.

9.4 Hält der Kunde eine Zahlungsfrist nicht ein, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, ab Verzug des Kunden Zinsen in Höhe von 8,0 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus dem jeweiligen Rechnungsbetrag als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch die Auftragnehmerin ist zulässig, der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Kunden ist möglich.

9.5 Ein etwaiger Verzugschaden des Kunden beschränkt sich für die Zeit des Verzugs je vollendeter Woche auf 0,5 % bis maximal 5 % des von der Verzögerung betroffenen Ausgangswertes. Dies gilt nicht, soweit aufgrund vorbenannter Bestimmungen zwingend gehaftet wird. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Kunden ist zulässig, der Nachweis eines geringeren Schadens durch die Auftragnehmerin ist möglich.

§ 10 Verjährung

Ansprüche gegen die Auftragnehmerin, ihre Tochtergesellschaften und anderweitig verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verjähren binnen eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

§ 11 Nutzungs- und Verwertungsrechte

Der Kunde erhält an den vertragsgemäßen Leistungen der Auftragnehmerin ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht; er darf die Ergebnisse der von der Auftragnehmerin unter dem Vertrag erbrachten Leistungen nur für eigene interne betriebliche Zwecke verwenden und sie ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Auftragnehmerin weder an Dritte weitergeben noch veröffentlichen. Sämtliche darüber hinausgehende Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben bei der Auftragnehmerin.

§ 12 Vertraulichkeit

12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle im Rahmen der Vertragserfüllung sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Vertrages ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht zu verwerfen oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung dieses Vertrages nebst der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Einzelverträge beschränkt.

12.2 Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse,

- die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist,
- von einer Vertragspartei ausdrücklich auf einer nichtvertraulichen Grundlage offenbart werden,
- sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz der anderen Vertragspartei befanden, oder
- ihr nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden.

12.3 Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend verpflichten.

12.4 Die oben beschriebenen Verpflichtungen bleiben für beide Vertragsparteien auch nach Beendigung des Vertrages für weitere zwei (2) Jahre nach seiner Beendigung bestehen.

12.5 Vertrauliche Unterlagen bleiben Eigentum derjenigen Partei, die diese Unterlagen dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt hat. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Beendigung des Vertrages, unverzüglich nach Aufforderung durch den Vertragspartner, die erhaltenen Unterlagen einschließlich gefertigter Kopien zurück zu gewähren.

§ 13 Datenschutz

13.1 Alle Kundendaten werden ausschließlich zur Abwicklung von Dienstleistungs- und Beratungsaufträgen gespeichert und verwendet. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit der Verwendung und Speicherung im vorbenannten Sinne einverstanden.

Die Auftragnehmerin stellt im zumutbaren Umfang sicher, dass die Daten nicht unbefugten Dritten zugänglich sind. Nicht als Dritte im Sinne des S. 3 gelten mit der Auftragnehmerin verbundene Unternehmen. Die Auftragnehmerin wird die für die Geheimhaltung und datenschutzrechtlichen Anforderungen erforderlichen Maßnahmen im zumutbaren Rahmen treffen. Hierzu gehört auch die Berechtigung, die von den Kunden übermittelten Daten zu überprüfen um evtl. vertrags- oder gesetzeswidrigen Handlungen entgegenzuwirken.

13.2 Die Auftragnehmerin behandelt personenbezogene Kundendaten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Eine Weitergabe personenbezogener Kundendaten ohne ausdrückliche Einwilligung erfolgt nicht bzw. nur im Rahmen der notwendigen Abwicklung des Vertrages.

13.3 Sollte der Kunde die Auftragnehmerin mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten Dritter beauftragen, so ist der Kunde die verantwortliche Stelle und die Auftragnehmerin verarbeitet die Daten im Auftrag gemäß § 11 BDSG („Auftragsdatenverarbeitung“).

§ 14 Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

14.1 Der Vertrag wird für die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarte Laufzeit geschlossen. Ist keine Laufzeit vereinbart, so wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

14.2 Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können von jeder Vertragspartei ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Außerordentlich kann ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

14.3 Befristete Verträge können vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei ihre jeweils wesentlichen Vertragspflichten auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt.

14.4 Die Kündigung ist schriftlich an den jeweils im Einzelvertrag bestimmten Projektleiter zu richten.

14.5 Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund sind die bis dahin erbrachten Leistungen wie vertraglich vereinbart zu vergüten.

14.6 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses werden im Falle eines pauschal vereinbarten Entgelts die bis zum Zeitpunkt der Beendigung bereits erbrachten Leistungen der Auftragnehmerin nach Aufwand auf Stundenbasis vom Kunden vergütet. Der zu vergütende Betrag übersteigt dabei das ursprünglich vereinbarte pauschale Entgelt nicht.

§ 15 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

15.1 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn sie beruhen auf einer ausdrücklichen und individuellen Vertragsabrede.

15.2 Die Änderung von und/oder Ergänzung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen sich auf die betreffenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen.

15.3 Die Auftragnehmerin behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zu ändern und/ oder zu ergänzen. Die Ankündigung erfolgt gegenüber dem Kunden schriftlich oder per E-Mail.

Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ankündigung, so gelten die abgeänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. In der Ankündigung der Änderung wird der Kunde gesondert auf die Bedeutung der Sechswochenfrist hingewiesen.

§ 16 Schlussbestimmungen

16.1 Der jeweilige Einzelvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten die vollständigen Vereinbarungen über den Vertragsgegenstand zwischen den Parteien. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

16.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der jeweilige Einzelvertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

16.3 Gerichtsstand für alle entstehenden Streitigkeiten im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/ oder des jeweiligen Einzelvertrages ist Stuttgart.

16.4 Sollten Teile des jeweiligen Einzelvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.